



Schweizer Fleisch-  
Fachverband  
Union Professionnelle  
Suisse de la Viande  
Unione Professionale  
Svizzera della Carne

Sihlquai 255, 8005 Zürich  
info@sff.ch  
Tel. +41 (0)44 250 70 60  
Fax +41 (0)44 250 70 61

Postanschrift/Adresse postale/Indirizzo postale:  
Postfach, 8031 Zürich

# **Reglement über die finanzielle Unterstützung des beruflichen Nachwuchses der Fleischbranche in der höheren Berufsbildung**

vom Hauptvorstand des SFF genehmigt am 14. November 2018

## Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Grundsätze der finanziellen Unterstützung.....	2
Art. 1 Verbandspolitischer Grundsatzentscheid.....	2
Art. 3 Finanzierung der Unterstützungsleistungen.....	2
Zweiter Abschnitt: Unterstützungsbeitrag <i>à fonds perdu</i> .....	3
Art. 4 Einmaliger Unterstützungsbeitrag.....	3
Dritter Abschnitt: Zinsloses Darlehen .....	3
Art. 5 Gewährung.....	3
Art. 6 Voraussetzungen.....	3
Art. 7 Darlehensdauer und Rückzahlungsmodalitäten.....	4
Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen .....	4
Art. 8 Weitere Bestimmungen .....	4

## Erster Abschnitt: Grundsätze der finanziellen Unterstützung

### Art. 1 Verbandspolitischer Grundsatzentscheid

Bei der finanziellen Unterstützung des beruflichen Nachwuchses handelt es sich um einen verbandspolitischen Grundsatzentscheid des Hauptvorstandes des Schweizer Fleisch-Fachverbandes (SFF) mit dem Ziel, die berufliche Weiterbildung des Nachwuchses der Fleischbranche zu fördern.

### Art. 2 Beurteilung des Antrags und zivilrechtliche Ansprüche nichtberechtigter Personen

<sup>1</sup> Über die Anspruchsberechtigung eines Antragstellers<sup>1</sup> entscheidet die Direktion der SFF-Geschäftsstelle zusammen mit dem Leiter Bildung. Entscheide sind abschliessend und können nicht angefochten werden.

<sup>2</sup> Nichtberechtigte Personen können aus diesem Reglement keine zivilrechtlichen Ansprüche ableiten.

### Art. 3 Finanzierung der Unterstützungsleistungen

<sup>1</sup> Die Unterstützungsleistungen werden aus dem Bildungsfonds zur Förderung der beruflichen Ausbildung des SFF finanziert.

<sup>2</sup> Die Buchführung über die Unterstützungsbeiträge und zinslosen Darlehen resp. deren Rückzahlung erfolgt gemäss Art. 10 des Reglements über die Paritätische Kommission (PK) und zur Führung des Paritätischen Fonds von SFF und MPV für Bildung und Arbeitssicherung sowie zum Vollzug des GAV („Reglement Bildungsfonds“) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

---

<sup>1</sup> Die männliche Form schliesst die weibliche mit ein.

## **Zweiter Abschnitt: Unterstützungsbeitrag à fonds perdu**

### **Art. 4 Einmaliger Unterstützungsbeitrag**

<sup>1</sup> Den Teilnehmern der Berufsprüfung (BP) und den Absolventen der Höheren Fachprüfung (HFP) wird nach erfolgreichem Abschluss ihrer Prüfung ein einmaliger Unterstützungsbeitrag für Weiterbildungskosten von Fr. 5'000.- gewährt.

<sup>2</sup> Die Beantragung des Unterstützungsbeitrags erfolgt schriftlich durch Unterzeichnung der betreffenden Vereinbarung und unter Angabe einer gültigen Kontoverbindung für den Zahlungsverkehr.

<sup>3</sup> Finanzielle Beiträge an die Ausbildungs- resp. Prüfungskosten seitens Dritter (Behörden, Kantonalen Berufsbildungsämtern, Privatsponsoren, Arbeitgebern, etc.) müssen vom Antragsteller bei der Beantragung des Unterstützungsbeitrags offengelegt werden. Überschreiten die finanziellen Beiträge von Dritten und der Unterstützungsbeitrag gemäss Abs. 1 zusammen die effektiven Weiterbildungskosten (Vorbereitungskurse, Prüfungen), wird der Unterstützungsbeitrag entsprechend gekürzt.

## **Dritter Abschnitt: Zinsloses Darlehen**

### **Art. 5 Gewährung**

<sup>1</sup> Den Teilnehmern der vollständigen Vorbereitungskurse zur Berufsprüfung bzw. den Kandidaten der Höheren Fachprüfung kann ein zinsloses Darlehen maximal im Umfang der Kurs- und Prüfungskosten gewährt werden.

<sup>2</sup> Für Kandidaten von verwandten höheren Bildungsgängen, die über einen erfolgreichen Abschluss einer fleischspezifischen Berufslehre verfügen, kann ein zinsloser Darlehensbetrag von insgesamt maximal Fr. 5'000.- gewährt werden.

<sup>3</sup> Die Modalitäten werden in einem auf dem vorliegenden Reglement beruhenden individuellen Darlehensvertrag separat festgehalten.

<sup>4</sup> Bei einer zweckwidrigen Verwendung der Darlehenssumme haftet der Darlehensnehmer für den daraus resultierenden Schaden für einen Maximalbetrag in Höhe der Darlehenssumme.

### **Art. 6 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Der Darlehensnehmer muss der SFF-Geschäftsstelle folgende Unterlagen einreichen:

- a) einen schriftlichen Darlehensantrag mit Angabe einer gültigen Kontoverbindung für die Auszahlung,
- b) eine Bestätigung der Bildungsinstitution, dass sich der Antragsteller für die Teilnahme am vollständigen Bildungsprogramm verpflichtet bzw. allenfalls bereits erste Teile daraus absolviert hat, sowie
- c) einen vor höchstens vor drei Monaten ausgestellten Betreibungsregisterauszug.

<sup>2</sup> Der Betreibungsregisterauszug dient der Überprüfung der Kredit- und Glaubwürdigkeit des Darlehensnehmers (sog. Solvenzabklärung). Die Kosten des Betreibungsregisterauszugs trägt der Darlehensnehmer. Verlangen die Behörden für die Ausstellung des Betreibungsregisterauszugs einen sog. Interessennachweis, kann dieser Nachweis mittels einer Kopie des schriftlichen Antrages an den SFF erbracht werden.

<sup>3</sup> Finanzielle Beiträge an die Ausbildungs- resp. Prüfungskosten von Drittparteien (Behörden, Kantonalen Berufsbildungsämtern, Privatsponsoren, Arbeitgebern, etc.) müssen vom Antragsteller offengelegt werden. Sie werden für die Festlegung der Höhe des zinslosen Darlehens von den gesamten Kurs- und Prüfungskosten in Abzug gebracht.

Im Falle, dass finanzielle Beiträge von Drittparteien nach der Gewährung des zinslosen Darlehens beim Darlehensnehmer eintreffen, ist die Differenz zwischen den verbleibenden

Ausbildungs- resp. Prüfungskosten und dem zinslosen Darlehen unverzüglich der SFF-Geschäftsstelle anzuvisieren und zu überweisen.

<sup>4</sup> Bei positivem Antragbescheid für einmalige Unterstützungsbeiträge gemäss Art. 3 werden diese direkt vom zinslosen Darlehen in Abzug gebracht, welches sich entsprechend reduziert.

<sup>5</sup> Der Abbruch der (mit-)finanzierten Ausbildung muss dem Darlehensgeber unverzüglich mitgeteilt werden. Damit wird das Darlehen umgehend fällig und muss dem SFF innert 60 Tagen zurückbezahlt werden.

#### **Art. 7 Darlehensdauer und Rückzahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Der Darlehensnehmer muss der SFF-Geschäftsstelle das Darlehen innert 5 Jahren seit der Gewährung (Datum Unterzeichnung Darlehensvertrag) in einer Überweisung zurückbezahlen.

<sup>2</sup> Der bis zum in Absatz 1 genannten Datum nicht zurückbezahlte Darlehensbetrag wird ohne weitere Aufforderung umgehend und vollumfänglich zur Rückzahlung fällig.

<sup>3</sup> Falls es die wirtschaftliche Situation des Darlehensnehmers erlaubt, ist eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten ausstehenden Darlehensbetrags in einer Überweisung möglich.

### **Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 8 Weitere Bestimmungen**

<sup>1</sup> Der Hauptvorstand des SFF kann mit Mehrheitsbeschluss jederzeit Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Reglements beschliessen.

<sup>2</sup> Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere diejenigen über das Darlehen gemäss Art. 312 ff. OR.

<sup>3</sup> Gerichtsstand ist Zürich (Sitz der Darlehensgeberin).

<sup>4</sup> Anwendbares Recht ist das schweizerische Recht.

Zürich, den 14. November 2018

.....  
Dr. Ivo Bischofberger

.....  
Louis Junod